

Vortrag an den Ministerrat

Verordnung der Bundesregierung, mit der die Vertriebenen-Verordnung (VertriebenenVO) geändert wird – kein automatischer Schutzstatus für wehrfähige ukrainische Männer mehr

Gemäß § 1 der Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – VertriebenenVO), BGBl. II Nr. 92/2022 idF BGBl. II Nr. 27/2023, haben Personen, die ab dem 24. Februar 2022 aufgrund des bewaffneten Konfliktes aus der Ukraine vertrieben wurden, nach ihrer Einreise ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2026/1912 des Rates vom 30.07.2026, ABl. Nr. L vom 04.08.2026 sieht einerseits eine Verlängerung des vorübergehenden Aufenthaltsrechts für aus der Ukraine Vertriebene bis 4. März 2028 und andererseits eine Ausnahme von diesem Aufenthaltsrecht für Personen vor, die ihre nach ukrainischem Recht bestehenden militärischen Pflichten nicht erfüllt haben, sofern sie von der Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht befreit sind und denen daher die Ausreise aus der Ukraine untersagt wurde. Aufgrund dieser zwingend verpflichtenden Vorgabe haben Personen gemäß § 1 VertriebenenVO (bzw. § 1 Abs. 1 in der vorgeschlagenen Fassung) nach ihrer Einreise ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet, sofern nach ukrainischem Recht bestehenden militärischen Verpflichtungen nachgekommen wurde und dies erforderlichenfalls durch entsprechende Nachweise belegt wird. Diese neu hinzukommende Voraussetzung gilt in Übereinstimmung mit dem Durchführungsbeschluss allerdings nicht für Personen, die bereits vor oder am 30. Juli 2026 ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht erhalten und seither nicht verloren haben.

Basierend auf den Erwägungsgründen 4 und 6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1460 des Rates wird außerdem eine Ergänzung im Zusammenhang mit Art. 8

Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG vorgenommen. § 1 Abs. 2 Z 2 (neu) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 VertriebenenVO soll sicherstellen, dass Personen, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat über einen vorübergehenden Aufenthaltstitel im Sinne der Richtlinie temporärer Schutz verfügen, vom Erhalt eines vorübergehenden Aufenthaltsrechts im Bundesgebiet ausgeschlossen sind. Dies soll jedenfalls sicherstellen, dass eine begünstigte Person die mit dem vorübergehenden Schutz verbundene Rechte (sofortiger Zugang zum Arbeitsmarkt, zum Bildungs- und Gesundheitssystem, Sozialhilfe und Recht auf Unterkunft/Mittel zur Beschaffung von Wohnraum) nicht in mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig in Anspruch nehmen kann.

Darüber hinaus wird die Novellierung der VertriebenenVO dazu genutzt, der Empfehlung des Rates vom 15. September 2025, C/2025/5129 nachzukommen, wonach die Mitgliedstaaten Vertriebenen die Möglichkeit einräumen sollen, andere Aufenthaltstitel zu beantragen, sofern sie den Aufenthaltstitel und das Aufenthaltsrecht als Vertriebene nicht gleichzeitig innehaben. Vertriebene sind derzeit gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 87/2025 grundsätzlich von Aufenthaltstiteln nach dem NAG ausgeschlossen, da sie über ein Aufenthaltsrecht nach dem Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 39/2026, verfügen und keine Möglichkeit besteht, als Vertriebener auf das vorübergehende Aufenthaltsrecht zu verzichten. In diesem Sinne sieht der vorgeschlagene § 4a VertriebenenVO vor, dass ein Vertriebener, wenn er die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem NAG beantragt, bis zur Erlassung des Bescheides auf das vorübergehende Aufenthaltsrecht für Vertriebene bedingt verzichten kann und die Wirkungen dieses Verzichtes mit der Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels nach dem NAG eintreten.

Ich stelle daher den

Antrag,

1. die Bundesregierung wolle die Verordnung der Bundesregierung, mit der die Vertriebenen-Verordnung geändert wird, genehmigen und
2. beschließen, diese Verordnung dem Hauptausschuss des Nationalrates zur Einholung des gesetzlich vorgeschriebenen Einvernehmens zuzuleiten.

28. September 2026

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Beilage